

Antrag Ge-04
SPD-Unterbezirk Uelzen / Lüchow-Dannenberg**Empfehlung der Antragskommission**
Erledigt**Zeitgemäßes Familienrecht**

1 Die sozialdemokratischen Vertreter*innen in der
2 Bundesregierung und die SPD-Bundestagsfraktion
3 sowie der SPD-Bundesvorstand werden aufgefor-
4 dert, sich in der Ampel-Koalition für eine entspre-
5 chende Gesetzesinitiative zur Reform des Familien-
6 rechts noch innerhalb der laufenden Legislaturperi-
7 ode gemäß den untenstehenden Maßnahmen ein-
8 zusetzen.

9 Kernaufgaben sollen dabei sein, zum einen die im
10 aktuellen Gesetz bestehende Ungleichbehandlung
11 zwischen nichtehelichen und ehelichen Lebensge-
12 meinschaften sowie zwischen Müttern und Vätern
13 zu beseitigen. Zum anderen soll das Familienrecht
14 am Leitbild der Kooperation auch getrennter Eltern
15 ausgerichtet werden, anstatt diese in Konfrontati-
16 onssituationen zu führen.

17

Begründung

18 Das geltende Familienrecht wird seit langem
19 nicht mehr der gesellschaftlichen Wirklichkeit
20 gerecht. Abgesehen von der Neufassung des
21 Vormundschafts- und Betreuungsrechts (1.1.2023)
22 fanden die letzten Reformen 1998 im Kindschafts-
23 recht und 2008 im Unterhalts-, Güter und Versor-
24 gungsausgleichsrecht statt.

25 In der Zwischenzeit haben sich Familienformen di-
26 versifiziert und sind deutlich vielfältiger geworden.
27 Mittlerweile werden in Deutschland über ein Drittel
28 der Kinder außerhalb der Ehe geboren. Nichtehe-
29 liche Lebensgemeinschaften mit Kindern sind somit
30 eine weit verbreitete Familienform geworden. Da-
31 neben finden sich Patchworkfamilien, Familien mit
32 gleichgeschlechtlichen Eltern, Adoptions- und Pfl-
33 gefamilien sowie die große Anzahl von Familien mit
34 getrennten Eltern.

35 Vor diesem Hintergrund hatte schon die damali-
36 ge SPD-Familienministerin Katarina Barley 2017 un-
37 ter der Überschrift „Gemeinsam getrennt erziehen“
38 den Anstoß zu einer Modernisierung des Familien-
39 rechtes gegeben. Auch eine Vielzahl von Fachleu-
40 ten fordert nachdrücklich eine Reformierung des be-
41 stehenden Familienrechts ein. Dies gilt vor allem für
42 die große Zahl von Trennungsfamilien.¹

43 In einem Drittel aller Familien mit Kindern bis zum
44

Erledigt durch Koalitionsvertrag auf Bundesebene
(S. 80)

45 18. Lebensjahr kommt es jährlich zu einer elterlichen
46 Trennung. Davon sind mehr als 180.000 Kinder be-
47 troffen, die derzeit überwiegend nur bei einem der
48 beiden Eltern aufwachsen (meist bei den Müttern).
49 Folglich ist der Kontakt mit dem anderen Elternteil
50 stark reduziert oder geht sogar ganz verloren.²
51 Andererseits wünschen sich viele dieser Eltern ei-
52 ne stärker anteilige Aufteilung von Kinderbetreu-
53 ung, Familienarbeit und Berufstätigkeit.³ Denn die
54 überwiegend betreuenden Eltern tragen erhöhte -
55 nicht nur zeitliche - Belastungen (z.B. höhere Ge-
56 sundheitsrisiken) und sind an beruflicher sowie so-
57 zialer Teilhabe (verbunden mit größerem Armutsri-
58 siko) eingeschränkt. Viele der nicht betreuenden El-
59 tern fühlen sich andererseits in ihrer Elternrolle ab-
60 gewertet und leiden unter dem mangelnden Kon-
61 takt zu ihren Kindern.⁴
62 Für Kinder bringt Alleinerziehung erhöhte Entwick-
63 lungsrisiken und vermehrten Bedarf an Hilfen zur
64 Erziehung mit sich. Diese Erkenntnisse wurden lei-
65 der bisher gesetzgeberisch nicht aufgegriffen, ge-
66 schweige denn umgesetzt. Auch die im Koalitions-
67 vertrag formulierten Ziele reichen nicht aus; zudem
68 sind bisher öffentlich auch hier keine Umsetzungs-
69 schritte erkennbar. So ist auch nicht bekannt, ob und
70 gegebenenfalls wie weit an einem Gesetzentwurf
71 für eine Reformnovelle gearbeitet wird.

72 **Bei der Reform des Familienrechts sollen insbeson-**
73 **dere folgende Elemente Eingang finden:**

74 **1. Elterliche Sorge**

- 75 • Nach Anerkennung oder Feststellung der Va-
76 terschaft steht beiden Eltern von Gesetzes we-
77 gen die elterliche Sorge zu.
- 78 • Es bedarf hier einer grundrechtlichen Gleich-
79 stellung des Vaters, der bisher nur auf Antrag
80 oder mit Zustimmungserklärung der Mutter
81 das Sorgerecht erhält. Die richterliche Über-
82 prüfung steht der Mutter im Rahmen der Kin-
83 deswohlprüfung bei Bedenken ihrerseits - un-
84 ter Einschluss des Verhaltens der Eltern unter-
85 einander - weiterhin offen.
- 86 • Als weiteres Betreuungsmodell nach einer el-
87 terlichen Trennung sind im Kindschaftsrecht -
88 sowie in angrenzenden Rechtsgebieten (Mel-
89 derecht, Sozialrecht, Steuerrecht, Jugendhilfe-
90 recht) - Formen „anteiliger Betreuung“ durch
91 beide Eltern rechtlich darzustellen. Das be-
92 stehende Familienrecht gestaltet in seinen Re-
93 gelungen zur gemeinsamen elterlichen Sorge,

94 zum Unterhalt sowie zum Zusammenleben
95 mit den Kindern rechtlich bisher nur das „Re-
96 sidenzmodell“ als einziges familiäres Lebens-
97 modell nach einer Elterntrennung aus. Dies
98 soll um die rechtliche Ausgestaltung von For-
99 men anteiliger Betreuung erweitert werden.
100 Dabei sollen Familien das für sie passende im
101 Recht abgebildete Betreuungs- und Lebens-
102 modell auswählen können. 5

103 2. Unterhalt

- 104 • Es soll gesetzlich klargestellt werden, dass
105 beim Kindesunterhalt eine anteilige Betreu-
106 ung durch beide Eltern zu berücksichtigen ist.
107 Gleichzeitig sind bestehende Einkommensun-
108 terschiede zwischen den Eltern ebenfalls zu
109 berücksichtigen. Für eine faire Berechnung
110 ist das individuelle Einkommen beider Eltern
111 sowie ihre jeweiligen Betreuungsanteile zu
112 Grunde zu legen. Der Kindesunterhalt ist ent-
113 sprechend quotal zur Einkommenshöhe und
114 quotal zum Betreuungsanteil zu berechnen.
- 115 • Entscheiden sich die Eltern bei Trennung da-
116 für, die Kinder paritätisch zu betreuen, dürfen
117 sie nicht die Kindesunterhaltszahlungen im
118 gegenseitigen Einvernehmen aufheben, son-
119 dern sind verpflichtet, den Kindesunterhalt
120 quotal nach ihren jeweiligen Einkommensver-
121 hältnissen zu leisten. Damit soll vermieden
122 werden, dass dieses Betreuungsmodell zu Ein-
123 sparungen von Unterhaltszahlungen gegen-
124 über den Kindern missbraucht wird. Ein Ver-
125 zicht zu Lasten der Kinder ist auch im Einver-
126 nehmen der Eltern unzulässig. Die hierzu gän-
127 gige Rechtsprechung des BGH und der Ober-
128 gerichte soll gesetzlich verankert werden, um
129 Klarheit herzustellen.
- 130 • Nach der Trennung sollen verheiratete und
131 nichtverheiratete Eltern, die gemeinsame Kin-
132 der überwiegend betreuen, beim Anspruch
133 auf Betreuungsunterhalt gleichgestellt wer-
134 den. Es soll klargestellt werden, dass der Be-
135 treuungsunterhalt sich am Sachverhalt der
136 Betreuung des Kindes orientiert und nicht
137 an dem persönlichen Familienstand. Derzeit
138 wird bei verheirateten Eltern die Höhe des Be-
139 treuungsunterhalts auf der Grundlage des ge-
140 samten Familieneinkommens bemessen. Bei
141 nichtverheirateten Eltern wird nur das Ein-
142 zeleinkommen des überwiegend betreuenden

143 der beiden Eltern zu Grunde gelegt. Verheirate
144 und nicht verheiratete Eltern werden dadurch
145 im Hinblick auf die Höhe des Anspruchs un-
146 gleich behandelt.

147 **3. Konfliktlösung**

- 148 • In familiengerichtlichen Verfahren von Paa-
149 ren mit Kindern soll vorab die Möglichkeit
150 der Durchführung eines gerichtlichen Media-
151 tionsverfahren angeboten werden, um mög-
152 lichst im Vorfeld Einigungen über familien-
153 rechtliche Regelungen zu erzielen und lan-
154 ge gerichtliche Auseinandersetzungen zu ver-
155 meiden.
- 156 • Dazu sollte eine staatlich bezuschusste Me-
157 diationskostenhilfe eingeführt werden.
- 158 • Schon im Vorfeld einer Trennung sollen Eltern
159 und Familien umfassende Beratung im Hin-
160 blick auf die Trennungsfolgen und eine kon-
161 struktive Gestaltung des Familienlebens nach
162 einer Eltern-Trennung erhalten. Darin sollen
163 auch finanzielle Fragen mit eingeschlossen
164 sein. Für eine solche integrierte Beratung soll-
165 te ein Rechtsanspruch im Jugendhilferecht ge-
166 schaffen werden. 6 Bei den Jugendämtern und
167 in der Jugendhilfe sollen verbindliche Quali-
168 tätsstandards für die Beratung und Interventi-
169 on bei elterlichen Trennungen eingeführt und
170 evaluiert werden, ähnlich wie es bereits bei
171 den „Frühen Hilfen“ und beim „Kinderschutz“
172 erfolgreich der Fall ist.
- 173 • Den Familiengerichten muss es kraft Gesetzes
174 ermöglicht werden, unversöhnlich streitende
175 Eltern zur Teilnahme an Elternkursen und Fa-
176 milienberatung per Auflage zu verpflichten.

177 **4. Sprachgebrauch im Familienrecht**

- 178 • Ungleichbehandelnde, streitfördernde und
179 nicht mehr zeitgemäße sprachliche Formu-
180 lierungen wie „Umgang“, „Sorgerecht“ und
181 „Elternteil“ sollen aus dem Sprachgebrauch
182 im Familienrecht gestrichen werden. Anstelle
183 von „Umgang“ und „Umgangsregelung“
184 sollte von „Zusammenleben mit dem Kind“,
185 „anteiliger Betreuung“ oder „alternierender
186 Betreuung“ gesprochen werden; anstatt von
187 „elterlichem Sorgerecht“ von „elterlicher
188 Sorgeverantwortung“. Eltern sollten nicht als
189 „Elternteile“, sondern als „Elternpersonen“
190 angesprochen werden.

191 **5. Weiterentwicklung der amtlichen Statistik**

- 192 • Als wichtige Informationsquelle für die Sozi-
193 alplanung und für politische Entscheidungen
194 muss die amtliche Statistik die tatsächliche
195 Vielfalt der heutigen Familienformen erfassen
196 und abbilden. Hierzu ist notwendig, neben
197 überwiegend betreuenden Eltern auch die tatsächliche
198 Zahl der Alleinerziehenden anzugeben.
199
200 • Daneben müssen auch haushaltsübergreifende
201 Lebenszusammenhänge von Familien getrennter
202 Eltern mit anteiligen Betreuungsarrangements
203 sowie die Anzahl derjenigen Eltern, die von ihren
204 Kindern getrennt leben, miterfasst werden.
205